

Laibacher Zeitung.

Nr. 150.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 3. Juli

Insertionsgebühren für 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl. 10 kr. pro Zeile 2mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl. 10 kr. Insertionsstempel jedesmal 80 kr.

1868.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni d. J. den Landtagsabgeordneten und Hof- und Gerichtsadvocaten in Linz Dr. Moriz Eigner zum Landeshauptmann im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns allergnädigst zu ernennen geruht.
Giskra m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni d. J. den obderennischen Landeshauptmannstellvertreter Dr. Karl Wiser unter Anerkennung seiner erspriesslichen Wirksamkeit über seine Bitte von seiner bisherigen Stelle allergnädigst zu entheben geruht.
Giskra m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Juni d. J. den Docenten der Waarenkunde am Wiener Polytechnicum Julius Wiesner zum außerordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.
Sasner m. p.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Sigmund Ritter v. Steinberg zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Architekten und Docenten am polytechnischen Institute zu Wien Joseph Stork, den Maler und akademischen Rath Ferdinand Laufberger, den Maler Friedrich Sturm, den Bildhauer Otto König und den Maler Michael Rieser zu Professoren an der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie ernannt.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1868

betreffend eine theilweise Aenderung des allgemeinen Verschleißtarifes für das zum menschlichen Genuße bestimmte Salz.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 7. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 70) dem k. k. Finanzministerium erteilten Ermächtigung wird der, in dem mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit tretenden allgemeinen Verschleißtarife für das zum menschlichen Genuße bestimmte Salz rückichtlich des Spiza-Steinsalzes in Stücken bis 25 Wiener Pfund per Wiener Centner im unverpackten Zustande loco Wieliczka mit fünf Gulden festgesetzte Verkaufspreis auf vier Gulden achtzig Kreuzer ermäßigt.

Für verpacktes Spiza-Salz bleibt der Verkaufspreis um 24 kr. per Wiener Centner höher.

Am 1. Juli 1868 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XXX. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 75 die Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni d. J. betreffend die Anweisung des Aufschlages auf das aus Gall bezogene Salz beim Austritte über die Grenzen Tirols; Nr. 76 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni d. J. über die Anhebung des Salzaufschlagsamtes zu Christant in Kärnten;

Nr. 77 den Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juni d. J. betreffend eine theilweise Aenderung des allgemeinen Verschleißtarifes für das zum menschlichen Genuße bestimmte Salz.

(Wr. Ztg. Nr. 154 vom 1. Juli.)

Nichtamtlicher Theil.

Die Oppositionstrias der „neuen Aera“ in Oesterreich.

Wien, 1. Juli.

Wo Licht ist, muß auch Schatten sein. Dieses Naturgesetz vollzieht sich auch im staatlichen Leben. Es gibt keinen freien Staat, in welchem der Regierung nicht auch eine Oppositionspartei gegenüber stände, die nach der Herrschaft strebt. Vom Uebel ist für einen Staat das Streben der Opposition nur dann, wenn das System der Regierung ein solches ist, daß die Opposition von dem Volke ausgehen muß. Hat die Regierung die Bevölkerung auf ihrer Seite, so ist es sogar für sie

von Vortheil, wenn auch eine Oppositionspartei wirkt, und so lange diese sich in erlaubten Grenzen hält, trägt der Schatten sogar dazu bei, die Regierung in freundlicherem, hellem Lichte erscheinen zu lassen. Eine Regierung, die sich einer nicht im Volke wurzelnden Opposition gegenüber sieht, ist niemals bedroht und ihre Stellung niemals eine gefährliche. In dieser Lage befindet sich gegenwärtig unsere Regierung, und man thut daher Unrecht, wenn man der Opposition eine allzu große Bedeutung beimißt oder in ihrer Existenz eine Gefahr erblickt. Die Opposition in Oesterreich ist gegenwärtig aus drei Elementen zusammengesetzt, die in ihrem Zusammenwirken den an der Spitze der Regierung stehenden Männern wohl ihre Arbeit erschweren können, die Regierung aber weder ernstlich bedrohen, noch gar stürzen können, weil ihnen der legale Boden fehlt und die Regierung sich darauf beschränken kann, sie in die Schranken des legalen Terrains zu verweisen, innerhalb welcher die eigentlichen Ziele der Opposition nie und nimmer erreicht werden können. Gefährlich für eine Regierung ist nur eine Coalition der oppositionellen Elemente in dem Vertretungskörper, die unter Umständen zu einer Majorität gegen die Regierung führen kann, welcher letztere den constitutionell parlamentarischen Principien gemäß, weichen müßte. In diesem Falle trüge die Opposition aber auch, wenn auch vielleicht nur für kurze Zeit, die Elemente der Regierungsfähigkeit in sich. Den Elementen, aus welchen die gegenwärtige Opposition in Oesterreich zusammengesetzt ist, läßt sich dies nicht nachsagen, weder wenn man sie vereinzelt, noch wenn man ihre Coalition betrachtet. Die Opposition in Oesterreich besteht aus den Clericalen, aus den Feudalen und aus den Czechen. Betrachtet man diese drei Gruppen einzeln, so unterscheiden sie sich von einander nur durch die Mittel, die sie in Anwendung bringen, haben aber das gemeinsame Charakteristikum, daß sie sich wohl bewußt sind, allein nichts ausrichten zu können, innerhalb der Grenzen des Rechtsbodens machtlos zu sein, weshalb sie alle drei sowohl auf eine Unterstützung von Außen als auf eine Vereinigung unter einander rechnen, die nur auf Grund eines allgemeinen Umsturzes zu vollziehen wäre.

Die Unmöglichkeit durch ihre Verbindung im Parlamente ein auch nur beachtenswertes Zählein aufzubringen, also innerhalb der für den Kampf der Parteien eröffneten Arena erfolgreich für ihre Sache zu streiten, führt sie zu rechtswidrigen Schritten, und es ergibt sich für die Regierung um ihrer Selbsterhaltung willen die Aufgabe von selbst, diesen Rechtswidrigkeiten Grenzen zu stecken, die Ueberschreitung derselben zu strafen und die Verbindungen der feindlichen Parteien mit dem Auslande abzuschneiden. So sahen wir die Kirche, statt sich auf die dogmatische Bekämpfung der nach den Anschauungen der Clericalen mit den religiösen Principien unvereinbaren Gesetze zu beschränken, den Versuch machen, Rom als Staat interveniren zu lassen, und es ergibt sich hieraus für die Regierung die Verpflichtung, jeden Versuch Roms in dieser Richtung als eine „Einnischung einer fremden Macht“ zurückzuweisen, während es der Regierung nicht einfällt, dem Gewissen der Staatsbürger einen Zwang anzuthun, sondern ihr Bestreben nur ist, den Zwang zu verhüten. Die Regierung kann nur im allgemeinen nicht zugeben, daß die Verfassung angegriffen werde, daß die verfassungsmäßig zu Stande gebrachten Gesetze für null und nichtig erklärt werden, aber wer ein Gegner der Civilehe ist, braucht ja keine einzugehen, wer ein orthodoxer Anhänger der Kirche sein, ihre Dogmen auf das Minutiöseste beobachten will, wird ja nicht daran gehindert.

Die Feudalen befinden sich in einer ähnlichen Lage, wie die Clericalen, auch sie greifen zu ungesetzlichen Mitteln. Sie stellen sich das Armutshzeugniß aus, daß ihre Mittel auf legalen Boden wirkungslos sind, greifen sie nun, wie ihr Organ, das „Vaterland“, zu ungesetzlichen Mitteln, suchen sie aufzuwiegen und reizen sie zum Haß und zur Verachtung gegen die Regierung und die Verfassung, so ist es wieder die Pflicht der Regierung, die gesetzliche Strenge walten zu lassen.

Nicht minder ist den Czechen, denen doch dieselben Freiheiten gewährleistet sind, wie den andern Nationalitäten, der Rahmen für ihre oppositionelle Thätigkeit zu eng, und suchen sie in Petersburg oder Moskau, was die Clericalen in Rom suchen; oder aber, sie trachten durch Excesse zu imponiren und vergessen dabei, daß rohe Ausschreitungen, weit entfernt, den Eindruck der Stärke zu machen, gerade von Haltlosigkeit und Verkommenheit zeugen. Es bleibt also der Regierung auch diesem Oppo-

sitionselemente gegenüber nichts anderes zu thun übrig, als es unschädlich zu machen, was sie um so getroster thun kann, als sie von allen Besonnenen kräftigst unterstützt wird. Eine innere Verwandtschaft zwischen den drei Oppositionselementen ist nicht nur nicht vorhanden, sondern selbst da, wo eine Verbindung hergestellt ist, ist diese nur eine künstliche.

Fast man all dies zusammen, so sieht man, wie wenig von diesen Oppositionsparteien zu fürchten ist und wie wenig sie eine eigentliche Bekämpfung erheischen wenn nur die natürliche Schutzmauer ausgebaut und befestigt wird, welche wir in der Verfassung selbst und den verfassungsmäßig zu Stande gebrachten Gesetzen besitzen.

„Volksfreund“ und „Vaterland.“

Die Debatte schreibt: Das Vaterland veröffentlicht in seiner Sonntagsnummer einen die päpstliche Allocution behandelnden Artikel, welcher in der Ansicht gipfelt, daß „durch den Mund des Oberhauptes der katholischen Kirche der ganze Complex des Rechtsbodens, auf welchem die neue Aera beruht, für null und nichtig und als keineswegs zu Recht bestehend erklärt worden sei.“

Wir halten es für überflüssig, abermals und abermals diesen und ähnlichen Ansichten des „Vaterland“ entgegenzutreten, die nur beweisen, daß jene Partei, als deren Organ das genannte Blatt betrachtet werden darf, jedes Verständniß für die Verhältnisse und Bedürfnisse Oesterreichs und für die Forderungen der Zeit verloren hat, also gar nicht mehr in Betracht kommen kann; wo es sich um österreichische Politik handelt. Wie isolirt diese Partei ist, geht aber am besten aus dem Umstande hervor, daß selbst der „Volksfreund“, trotzdem das „Vaterland“ vor der Omnipotenz des h. Vaters im Staube liegt, es für nöthig hält, die Aeußerungen des „Vaterl.“ zu bekämpfen. „Unserer Ueberzeugung nach, schreibt nämlich der „Volksfr.“, geht aber das „Vaterl.“ hierin, wie in anderen Ausführungen seines letzten Sonntagsartikels viel zu weit und vermischt Weltliches mit Kirchlichem. Die Absicht des heil. Stuhles ist es sicher nicht, die Bewohner Oesterreichs gegen die „neue Aera“ des bürgerlichen Gehorsams zu entbinden; dieser Gehorsam findet erst dort seine Grenze, wo eine Bestimmung der weltlichen Gesetze positiv dem göttlichen oder kirchlichen Gebote, also dem Gewissen entgegen ist. Der Conflict zwischen Staat und Kirche ist immer eine sehr traurige, unselige Sache; es ist die Aufgabe derer, die für Thron und Altar streiten, den Conflict nach Möglichkeit zu mildern und ihn nicht durch Hineintragen fremder Elemente zu verschärfen.“

Ueber die Schlussverhandlung gegen die serbischen Fürstenmörder

wird einem Wiener Blatte aus Belgrad, 26. Juni, geschrieben: „Das Gericht wurde in einem Schuppen im rückwärtigen Theile des Gebäudes gehalten, dessen Decke und Seitenwand mit Laub dicht garnirt waren. Die Localität machte den Eindruck, wie manche Etablissements in der Umgebung Wiens, wo „Heuriger“ ausgeschänkt wird; nur das Kreuz und die Wachskerze, die auf dem mit einem Tuche behangenen Gerichtstische aufgestellt waren, mahnten an den Ernst und die tragische Feierlichkeit der bevorstehenden Verhandlung. Das Auditorium war bunt gemischt, wie die demokratische Gesellschaft Belgrads überhaupt; Consuln, Minister, Senatoren, Popen in ihren malarischen Talaren, kleinere Beamte, Militärs, Bürger und Studenten gruppirten sich ohne auffallende Wahrnehmung der Rangunterschiede bunt nebeneinander. Punkt 9 Uhr begann die Vorführung der Mörder des Fürsten und der Hauptverschwornen in schweren Eisen und unter Begleitung zahlreicher Gendarmen. Es waren ungeheuerliche, furchtbar schenßliche Physiognomien, denen das Auge begegnete, vergeblich einen suchend, in dessen Blick sich nur ein Strahl milder Menschlichkeit wiedergespiegelt hätte. Kosta Radovanovics, der im Fleische des unglücklichen Fürsten Michael so eigentlich herumgewühlt, ist eine nahezu diabolische Erscheinung. Thierisch, blutdürstig glockend, verrieth er beispiellose Gleichgiltigkeit. Und dieser Maries, der verwegen leugnet, seine Frau gemordet zu haben, ungeachtet er deshalb in Topischider seine Strafe büßte und für das Geschäft des Fürstenmordes nicht einmal Ducaten nehmen, sondern blos seinen Nachedurst in Blut fühlen wollte! Advocat Paul Radovanovics und

Simon Nenadovics sind Erscheinungen, nicht ohne das Gepräge einer gewissen Feinheit; demungeachtet ist ihr Antlitz von so furchtbar verzehrenden Leidenschaften durchfurcht, daß sie würdig der Gesellschaft sich anreihen, in der sie hierherkamen. Nichts ist da wahrzunehmen von verführter Jugend, die nach Idealen jagt — so weit diese unzurechnungsfähige „Jugend“ im Spiele war, hat sie die kluge Belgrader Regierung ganz aus dem Spiele gelassen. Nur auf die hartgefotenen Bösewichte, welche den Mord so leicht nahmen, wie eine Billardpartie, auf die Verfänger des Militärs, auf eidbrüchtige Officiere und Beamte legte sie ihre Hand, und daran that sie unbedingt wohl. Nichts wäre ihr leichter gefallen, als den Proceß zu einem Monstreproceß aufzubauen; es zeigt von gouvernementalem Tact, daß sie es nicht gethan.

Daß die Werkzeuge des Mordes von den Haupttäthlern, Advocat Paul Radovanovics und Nenadovics, sämmtlich auf den Ex-Fürsten Alexander Karageorgievics hingewiesen worden waren, ergab sich schon aus dem ersten Theile der Verhandlung, dem heute Nachmittags der zweite folgt. Auch von dechiffrierten Briefen war die Rede; gleichwohl drang man heute Vormittags nicht bis in das Cabinet des Ex-Fürsten vor, und nur sein Secretär Trifkovic, der die bekannte Erklärung im „Pester Lloyd“ ausfertigte, wurde davon berührt. Nach dem Requisitorium des Gerichtspräsidenten haben fast alle Angeklagten umfassende Geständnisse abgelegt. Der Eine machte aber kein Hehl daraus, daß die löbliche Absicht bestand, die Familie Karageorgievics gänzlich zu eludiren und ein Triumvirat einzusetzen, an dem nebst Paul Radovanovics zwei ganz unbescholtene Persönlichkeiten, unter andern Herr Demeter Maties, Secretär des Senats, theilnehmen sollten. Das ganze gleicht daher einer Höllenkomödie, bei der man Betrüger und Betrogene nicht gut zu unterscheiden vermag. Wenn sich heute Nachmittags oder morgen Früh der beredete Mund der angeklagten Advocaten öffnen wird, so dürften wir ein Langes und ein Breites über die Verderblichkeit und antinationale Haltung des Michaelschen Regiments zu hören bekommen, und zwar umso mehr, als das serbische Gesez weder Staatsanwälte noch Vertheidiger kennt. Jeder vertheidigt sich eben so gut er kann; diesmal ließen die Angeklagten zumeist Aussagen, welche sie vor der Gerichtscommission gemacht hatten, vorlesen und bestätigten dieselben einfach. Daß für den Ministerpräsidenten und den Kriegsminister eigens Mörder aufgestellt waren, ist bekannt, aber auch der Senats-Präsident Marinovics sollte aus dem Wege geräumt werden. Mit so viel Blut wollte man den Boden einer neuen Ordnung der Dinge düngen und hoffte regierungsfähig zu werden. Welche Illusion und Verblendung!

Oesterreich.

Wien, 1. Juli. (Falsche Alarmnachrichten.) Die „Wr. Abdpst.“ schreibt: Wir befaßen uns in der Regel nicht damit, die irrigen Nachrichten, welche von den Prager Blättern „Narodny List“ und „Politik“ mit eben so viel Behagen als Unermüdlichkeit in die Welt gesetzt werden, auf ihren wahren Werth zurückzuführen. Wenn wir heute eine Ausnahme machen, so geschieht es, um an einem Beispiele wieder zu constatiren, daß diese Organe ihre Hauptaufgabe darin finden, die Gemüther zu verwirren und zu beunruhigen. Nur einem solchen Zwecke können die von den genannten Blättern verbreiteten Mittheilungen gewidmet sein, daß unmittelbar nach Veröffentlichung der päpstlichen Allocution vom 22. Juni d. J. ein Ministerrath stattgefunden habe und daß 80.000 Mann Truppen sich gegenwärtig in Ungarn auf dem Durchmarsch befinden. Beide Nachrichten sind Erfindungen.

Wesl, 30. Juni. (Sitzung der Deputirten-tafel.) Graf Andrassy legte die sanctionirten Geseze über die Salzsteuer und die Verlängerung der Vollmacht zur Einhebung der Steuern vor. Die Wahl Milfics wurde verificirt. Sodann wurden die Stimmszettel für das Fünfzehner-Comité behufs Behandlung des Wehrgesezes abgegeben. Die erübrigenden Paragraphe des Stempelgesezes wurden angenommen. Die Behandlung des Beschlußantrages Cziky's bezüglich des Vorgehens der Regierung gegenüber dem Demokratenvereine, so wie die Behandlung des Beschlußantrages Bobori's bezüglich des Salzexportes wurde abgelehnt.

Rusland.

Florenz, 30. Juni. (Fünf Kammer-Bureau) sprachen sich zu Gunsten des Tabakpachtvertrages aus. Ein Bureau, welches sich dagegen erklärte, ernannte einen dem Vertrage günstigen Berichterstatter. Die anderen vier Bureaux haben noch keinen Beschluß gefaßt.

Serbien. (Ein neuer Thronandidat.) Der Petersburger „Golos“ hat sich endlich auch ganz entschieden auf die Seite eines Thronandidaten für Serbien gestellt, doch weder die Dynastie Karageorgievics, noch die der Obrenovics wünscht er auf dem serbischen Fürstenthron zu sehen, sondern enthält im Geseztheile in seinem Leitartikel vom 19. Juni ein langes Plaidoyer für den Fürsten von Montenegro. Der „Golos“ hebt dabei den Heldenmuth des montenegrinischen Fürstenstammes und dessen Haß gegen die Türken hervor und eifert gegen die gegenwärtige Regentenschaft in Belgrad.

Lissabon, 29. Juni. (Verschiedenes.) Die Nachrichten vom Kriegsschauplatz sind ohne Bedeutung. Man versichert, der Präsident Mitre werde wegen eines mit Brasilien abgeschlossenen, geheimen Allianzvertrages, von dem Congresse der argentinischen Republik zur Verantwortung gezogen werden. — Der Gouverneur von Buenos Ayres tadelt in einer Rede die Fortsetzung des Krieges. Die Wahl Urquiza's zum Präsidenten der argentinischen Republik scheint gewiß zu sein. Die öffentliche Meinung in allen La Plata-Staaten verlangt einen Friedensschluß. — Der Ministerpräsident erklärte neuerdings in der Kammer, Brasilien habe keinen Eroberungskrieg unternommen. — In Montevideo ist eine Finanzkrise eingetreten.

New-York, 20. Juni. (Verschiedenes.) General Grant billigte das Benehmen des Generals Buchanan in Louisiana. — Die Legislatur von Florida hat zwei Radicale zu Senatoren erwählt. — In Washington ist eine Fenier-Deputation eingetroffen, um beim Senate wegen Annahme des Gesezentwurfes über die Naturalisation Schritte zu machen. — Gerüchtweise verlautet, es sei auf San Domingo neuerdings ein Aufstand gegen Bonaventura Baez ausgebrochen.

Proceß Chorinsky.

(Fortsetzung.)

Es folgt Prof. Dr. Mayer: Ich habe zu bedauern, daß der Angeklagte erst nach der That einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde. Meine Quellen sind die Zeugenaussagen und deren Beobachtungen. Ich habe ihn zwei Stunden beobachtet. Simulant ist er nicht. Wenn aber die Erscheinungen die Grundlage meines Urtheils bilden, so ist es besser, wenn sie bestimmt hervortreten. Eine längere Beobachtung würde eine ganze Reihe noch anderer Symptome an den Tag bringen. Von Wichtigkeit sind die Zeugenaussagen des Herrn v. Glanz und des Br. Hofmann. Zuerst beziehen sich die Aussagen auf ein gewisses nervöses Leiden. Ohne Veranlassung wurde er gereizt, von einer Geliebten stürzt er zur andern; es ist zu bemerken, daß dieser Cavalier, nach dem er alles genossen, geheiratet. Kaum hat er einen Moment sie befaßen, so geht er an eine andere, deren Namen uns verschwiegen wird, dann läuft wieder das Verhältniß mit der Hottow, später mit der Ebergenyi. Darüber habe ich, als dem Centrum des ganzen, mit dem Angeklagten lange gesprochen.

Man machte nicht den mindesten Hehl, was Julie Ebergenyi war. Er wußte es nicht oder wollte es nicht wissen, das ist ein Mangel seiner Beurtheilungskraft. Er nannte sie mit Namen, welche die Rücksicht auf religiöses Gefühl zu widerholen verbietet — seinen Abgott, seine Heilige — diese nervöse Reizbarkeit wird nicht nur von den obigen, sondern von allen Zeugen behauptet. Solche Reizbarkeit gehört einem Kranken zu. Es wird mir gestattet sein, mich auf die Autorität eines Deutschen, des Dr. Griefinger zu berufen. Er führte an, wie außerordentlich schwierig es sei, die Kranken zur Ruhe zu bringen. Dieselben sind oft eigensinnig. Ich glaube, daß der Angeklagte sich unter dem Einflusse der geschlechtlichen Aufregungen befand.

Ich kann nicht begreifen, wie es möglich sei, einen zornesmüthigen Menschen mit gewöhnlichem Handauflegen zur Ruhe zu bringen. Es ist kein Zweifel, daß der Angeklagte an anormalem Stimmungswechsel leide. Ich fand den Angeklagten trübe, niedergedrückt — Dr. Morel heiter, gesprächig. Ich fragte ihn, warum er so sei. Er sagte, das komme von selbst, namentlich Morgens. Ein solcher Wechsel der Stimmung ohne innerliche Gründe ist bemerkenswerth. Der Angeklagte erzählte mir, daß es ihm geschienen, es sei die Ebergenyi zu ihm in das Gefängniß an sein Bett gekommen und habe ihm zugerufen: „Gustav, komm, komm!“ Auch glaubte er das Rauschen des Kleides zu hören. Ich lege in der That kein großes Gewicht auf dergleichen Erscheinungen — ich erkläre, daß meine Methode eine wesentlich pathologische sei.

Eine Erscheinung hat mich frappirt aus der Zeugenaussage der Hottow. Ein gewisser Zwang des Gedankenganges — er mußte oft eine halbe Stunde Fäden am Kleide zählen. Auch die Schlaflosigkeit des Angeklagten scheint mir auf eine ähnliche Erscheinung hinzuweisen. Es komme ihm nämlich immer ein und derselbe Gedanke und er könne nicht schlafen. Auch der Lebenswandel des Angeklagten scheint mir von niederer Verstandeskraft zu zeugen.

Ich stellte ihm vor, daß, nachdem er seine Unschuld wiederholt behauptete, oft Unschuldige auch gestraft werden, daß es auch eine äußere Ehre gebe, daß es mich wundere, daß er so gleichgültig sei, daß sein Leben immerhin geschändet ist, wie auch der Proceß ende, da rief er: „Ich heirate sie, ich komme doch los, der Vater ist freilich dagegen,“ er ließ sich dabei in den heftigsten Scheltworten gegen denselben aus — — ich muß zu allem sagen, daß mir eine überraschende Urtheilslosigkeit daraus entgegenleuchtet.

Ich muß die verschiedenen Zeugnisse des Angeklagten berühren. Die militärischen Zeugnisse können nicht viel zählen, denn wie ich höre, ist oft für einen österreichischen

Officier eine Bildung hinreichend, wie sie anderwärts ein Unterofficier hat. Diese Zeugnisse also von solchen Behörden haben nicht viel zu sagen. Die unreifen Zustände deuten jedenfalls darauf hin, daß der Kranke an Anfällen litt, die auch Aenderungen nach der psychischen Seite des Menschen zur Folge haben. Diese nervösen Anfälle haben geschlechtliche Excesse hervorgerufen, die Abstinenz des Kerkers hat dieselben gelegt, so ist es auch in den Irrenhäusern.

Ich möchte eine neue Thatsache, welche die neuesten Forschungen und statistischen Daten immer mehr aufweisen, erwähnen, daß Eindrücke einer Zange bei der Geburt nicht so schnell schwinden, wie man glaubt. Das Stirnbein des Angeklagten ist zurückgedrückt, dieser Zurückfall würde einen nahezu erschrecken. Depressionen in der Nähe der kleinen Fontanelle sind eine ziemliche Verschiebung. Daraufhin möchte ich schon sagen: Auf den muß man Acht geben. Alle diese Thatsachen legen die Frage vor, ob eine Disposition zu Geisteskrankheiten da sei.

Ich halte den Menschen für dazu disponirt. Wenn ich bloß auf die einzelnen Symptome mich stütze nach der sogenannten psychologischen Methode, so wäre es anders, ich aber muß nach meinen Erfahrungen bei diesem leider von Geburt geisteskranken Menschen erklären, daß diese Natur sich wohl an die äußeren Verhältnisse anschmiegen konnte und daß keine solche Erscheinung an ihn herantrat, daß das Bewußtsein gestört worden und eine Wahnvorstellung entstanden wäre. Kommen Symptome wirklich vor, so zeigt sich keine Manie oder dergl. Diese Beobachtungen gehören der neuesten Praxis an. Das Eine habe ich ferner zu bemerken. Es ist mir Gelegenheit gegeben worden, Gefängnisse nach solchen Kranken zu untersuchen, um zu erfahren, wie zahlreich die Zahl jener Kranken sei, und da entdeckte ich Gleiches bei dem Nachweise, der Gefangene sei zur Zeit der That krank gewesen.

Die hohe Protection, die der Angeklagte seither genoff, war sein Verderben. Was fange ich mit einem solchen Sohne an, konnte sich der Vater des Angeklagten denken, wenn es ihm gelungen wäre, den Sohn zu befreien. Ich hätte den Eltern gerathen, ihn in eine Irrenanstalt zu geben. Wir müssen nicht nur diesen Fall, sondern die Wissenschaft ins Auge fassen.

Zu Hannover wird einer wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen, lebenslang ins Irrenhaus gethan; fragen Sie den Angeklagten, was er wolle, ob nach einem Irrenhause oder dem Antrage der Staatsanwaltschaft sich zuneigen. Er wird das letztere wählen. Ich verbinde mit diesem weitbekannten Proceße die Hoffnung, daß die Justiz und die menschliche Gesellschaft auch auf das Nervensystem der Verbrecher mehr Rücksicht nehmen wird. Ich halte den Angeklagten nach dem Geseze für unverantwortlich.

Professor Gudden stellt nicht in Abrede, daß der Angeklagte mancherlei Indispositionen von Geistesstörungen hat, dies ergebe sich aus seinen nervösen Zuständen, welche die Zeugen fast einstimmig geschildert haben; er theile jedoch nicht die Ansichten seines Vorredners über den Werth der Symptome und glaube nicht, daß der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit als eingetreten zu erachten wäre, er halte nicht dafür, daß das ruhige Benehmen des Angeklagten im Gerichtssaale so vollständig Verdienst des Vertheidigers sei, er sei nicht in der Weise beruhigt worden, wie man ein Thier durch Streicheln beschwichtigt, sondern Gründe haben auf ihn gewirkt.

Auch sei es nicht möglich, solche Selbstbeherrschung zu zeigen, wenn man sie nicht früher geübt.

Die Krankheit speciell des moralischen Sinnes, wie Professor Morel sich ausdrückt, gebe es nicht.

Herr Angeklagter ist 36 Jahre alt geworden und man habe keinerlei Fortschreiten einer solchen Krankheit bemerkt. Würde es sich jetzt um ein Verbrechen handeln, das der Angeklagte im persönlichen Affect begangen, etwa einen Todtschlag, dann allerdings würde er (Professor Gudden) glauben, die Frage ernstlich in Erwägung ziehen zu müssen, ob die That in einer Geistesstörung begangen worden, da der Angeklagte allerdings Anlagen hiezu besitzt; nachdem aber die Anklage gegen den Grafen Chorinsky dahin gerichtet ist, daß er sich der Theilnahme an einem Morde in einer Weise schuldig gemacht, welche mit reiflicher Ueberlegung und Besonnenheit verbunden war, so müsse er sein Gutachten dahin abgeben: wenn die Geschwornen den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Theilnahme am Morde schuldig erklären, so wurde dieses Verbrechen im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangen.

Der Präsident läßt den Angeklagten vorführen; er erscheint gefaßt und ruhig.

Der Präsident theilt dem Geseze gemäß in kurzen Worten die Schlupfpointe und abgegebenen Gutachten mit, was derselbe schweigend anhört.

Hierauf schließt der Präsident die Sitzung und bestimmt die Fortsetzung (Plaidoyer des Staatsanwalts) für Nachmittags 4 Uhr.

(Nachmittags-sitzung.)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 4 Uhr, indem er dem Staatsanwalt Dr. Wülfert das Wort ertheilt. Derselbe nimmt in folgender Weise das Wort:

Meine Herren Geschwornen! Seitdem dieser Saal dem Dienste der Gerechtigkeit gewidmet ist, wurde hier manches grauen- und geheimnißvolle Verbrechen ans Tageslicht gezogen, mancher verwickelte und wahrhaft interessante Criminalproceß zum Austrage gebracht, aber noch keiner hat

seit dieser Zeit die öffentliche Theilnahme und Aufmerksamkeit in der Weise erregt, wie derjenige, welcher nun durch Ihren Wahrspruch seiner Entscheidung zugeführt werden soll. Man kann diesem Aufsehen seine Berechtigung nicht absprechen. Zwar war ich vor wenigen Stunden gewillt, demselben, was die juristische Seite betrifft, jede Bedeutung abzuspochen. Denn die That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, ist eines der schwersten Verbrechen, und so einfach und klar dem natürlichen Rechtsgefühl, dem sittlichen Begriffe entgegen, daß ein Streit zwischen Vertheidigung und Anklage kaum möglich ist. Der Beweis der Schuld ist vom Thäter und von dem Theilnehmer, namentlich durch die Aufzeichnungen des Letzteren so geliefert, daß nach meinem Dafürhalten nicht nur ein gewissenhafter, sondern auch ein bedächtiger Richter mit Zuversicht auf die Richtigkeit und Untrüglichkeit seiner Ueberzeugung sein Schuldig aussprechen würde.

Auch die psychologische Bedeutung des Falles schien mir bis vor wenigen Stunden kein besonderes Interesse zu haben. Weder in der Anklage, noch in der Durchführung des Verbrechen, noch in der Verantwortung des Beschuldigten befindet sich die schöpferische Kraft eines reichen Geistes, die Einsicht in der Berechnung der Mittel und der Folgen, in dem Auffuchen der Vertheidigungsbehelfe, in der so notwendigen Treue des Gedächtnisses und in der Unerforschlichkeit des Willens, welche uns selbst oft vor dem Verbrecher Bewunderung abzwängt.

Hier aber ist alles mittelmäßig, ja selbst gewöhnlich. Und wenn im ersten Augenblicke auch die Verübung einer so grauenvollen Unthat uns überraschen mag, so schwindet doch diese Ueberraschung, wenn man, den Beweggründen und dem Charakter der Beschuldigten nachforschend, entdeckt, daß bei dem Anstifter der That Eigennutz und Haß und bei der Thäterin die mächtige Einwirkung des Geliebten und die dadurch eröffnete Aussicht eines freilich schmachvoller Ehehindnisses war, und daß solchen sündhaften Reizen weder bei ihr, noch bei ihm, der, in Unsitlichkeit gleich ihr herabgekommen, ohne sittlichen Halt ein Spielball der Leidenschaften wurde, eine Rücksicht entgegenstand.

Sie mußten aber diesem verbrecherischen Antriebe um so mehr zum Opfer fallen, als augenscheinlich dieselben in die abenteuerlichsten Rechtsanschauungen verfunken waren. In seinen Briefen nimmt er, tief verstrickt in die heutzutage längst hinfällig gewordenen Präensionen einer einseitig und übermäßig bevorrechteten Classe, das Recht in Anspruch, daß mit Rücksicht auf seine Familie und seinen Stand das Gesetz nicht vollständig in Anwendung kommen wird, und offenbar hatte er geglaubt, daß es dem Einflusse, der einer Julie v. Ebergemni das Diplom einer Stiftdame zu verschaffen vermochte, auch gelingen werde, die Gerechtigkeit aufzuhalten und die Untersuchung wegen Mordes niederzuschlagen.

Sie werden uns zugeben, meine Herren Geschwornen, daß dieser seltsame, für den bürgerlichen Rechtsstaat ungreifliche Wahn den Entschluß des Verbrechen wesentlich erleichtern mußte, weil er ihn über die Folgen der Handlung in eine arge Täuschung versetzte.

So blieb nur die Frage nach der Zurechnung der That, und wenn ich auch bisher diese Frage für eine geklärt gehalten hatte — der Widerspruch, welcher heute Morgens in dem Gutachten der Sachverständigen hervorgetreten, hat dieser Frage ein Interesse verliehen, welches dem Falle vielleicht eine höhere Bedeutung verleiht. Allein, meine Herren, diese Seite ist es wohl nicht, welche das ungewöhnliche Aufsehen des Falles herbeigeführt hat. Von seinem Standpunkt aus findet das Publicum denselben nur interessant, insofern es denselben von menschlicher, von rein socialer Seite betrachtet. Jedes Verbrechen übt auf das menschliche Gemüth eine eigenthümliche Wirkung. Wir sehen nicht ohne pharisäischen Hochmuth, ganz gewiß nicht ohne geheimnißvollen Schauer, die von der Gesellschaft, von Gesetz und Sitte gezogenen Schranken von der Leidenschaft niedergeworfen, so wie die werthvollsten der moralischen Sitten von frevelhafter Hand zertrümmern. Diese Empfindungen steigern sich beim Anblick eines Mordes bis zum Höhepunkte. Denn während hier einerseits durch den verbrecherischen Raub des wichtigsten Gutes, des Lebens, das menschliche Herz für das unglückliche Opfer bewegt und von Mitleid erfaßt wird, erfüllt andererseits das Schreckliche des verbrecherischen Willens mit Schauer.

Hiermit verbindet sich die Niederracht eines Giftmordes. Zu klug und zu feige zu einem Angriff, betrügt der Verbrecher das Opfer um die letzte Hoffnung, das Recht der Selbstvertheidigung, indem er hinterwärts sich naht und den Tod bringt. So sehen wir Julie Ebergemni unter falschem Namen, unter der Maske einer Leidensgenossin in das Vertrauen der Gräfin Chorinsky sich einschleichen und dann das herzlichste, freundlichste Entgegenkommen und deren Gastfreundschaft mit dem Gifttrank belohnen; wir sehen sie nach Monate langen Vorbereitungen, nach einem verunglückten früheren Versuche bei der Gräfin erscheinen, ausgerüstet mit dem tödlichen Gift, gleisnerisch, Freundschaft heuchelnd — Todesgedanken im Herzen.

Wir sehen sie vor der Frau, deren schwerste Schuld wohl die war, daß sie allzu leicht den meineidigen Schwüren des Grafen Chorinsky glaubte und seiner Liebe und Treue vertraut hat. Und während die Geliebte auszieht zum Morde des Weibes, wirft sich der feige Gatte auf das Lager einer Bühlerin und sendet in seiner Gedankenlosigkeit und Verlehrtheit gottelasterliche Gebete zu dem empör, der der Richter seiner Grenethat ist.

Allein noch ist hiemit das Maß unseres Entsetzens nicht erschöpft. Wir sehen eine durch lockere Auffassung der Verpflichtungen zerrüttete Ehe, wir sehen ein Liebespaar, welches sich förmlich mit den übertriebensten, geschmacklosesten Liebesbetheuerungen überschüttet, trotzdem sie sich gegenseitig die Treue brechen, indem er gleichsam als Zinszahlung einer entliehenen Summe das Verhältniß zu einer älteren Geliebten fortsetzt und sie die Beziehungen zu freigelegten Besuchen nicht aufgibt, ja sogar während des Mordes bei der Bekanntschaft mit dem Handlungsreisenden Umlauf zu solchem Treubruche sich herbeiläßt.

Meine Herren Geschwornen! Sie sehen Unsitlichkeit, Unzucht, Untreue auf allen Seiten, Ehebruch und die Prostitution reicht die Hand hiezu. Der gehoffte Meineid zahlreicher Verwandten ist ein herbeigezogenes Vertheidigungsmittel, und damit daneben das Schändliche nicht fehle, dringt sich der Verdacht einer Abtreibung der Leibesfrucht unverkennbar auf, abgesehen von dem dunklen und manche Vermuthung zulassenden Vorgänge mit den Ringen.

Und nun, meine Herren, wer sind die, welche diese Sündenthaten verübt haben? Sie sind nicht aus der Hefe des Volkes hervorgegangen, nein, sie sind nicht hervorgegangen aus der Armuth, einer Classe, die ungestümen Trieben roher Sinnlichkeit sich hinzugeben pflegt, die durch Noth und Glend von Laster zu Laster und von Verbrechen zu Verbrechen getrieben werden! Nein, an ihrer Wiege stand das Glück. Ihre Jugend leitete gute Erziehung, ein edler Name, glänzende Verbindungen, alles, was Wohlstand und Erziehung gewähren, stand zu Gebote. Und doch sanken sie so tief, weil sie wahre Bildung des Geistes und Herzens sich nicht anzueignen, weil sie ihre Begierden nicht zu zügeln vermochten. Ja, meine Herren, es ist dieses schlimmer, von solchen Leuten ein Verbrechen verüben zu sehen, ein größeres als bei anderen, weil die gesellschaftliche Stellung, in welcher solche Leute sich befinden, sie abhalten sollte von einer so schweren Verletzung des Gesetzes, und die Personen, welche hier in Frage stehen, gehören den besten Ständen an.

Wir finden unter den Verwandten und Bekannten glänzende Namen, hohe Staatsbeamte, vornehme Militärs der östlichen Nachbarreiche; ihrer Geburt und Stellung gemäß haben sie sich in den entsprechenden Kreisen bewegt. Freilich wird niemand von der Umgebung auch nur eine Ahnung gehabt haben, welche tiefe sittliche Verworfenheit sich in diesem Mörderpaar verbirgt.

Aber, meine Herren, die Lebensweise einer Ebergemni kann auch in ihren Kreisen kein Geheimniß gewesen sein und sie wurde doch geduldet. Zahlreiche Freunde und Angehörige wußten um ihre Beziehung zu dem verheirateten Manne, doch fand niemand ein Wort des Tadel, wenige nur eine schüchterne Bemerkung. Wir sahen sogar nahe Verwandte das Verlobungsfecht mit seiner Geliebten mitfeiern. Es schien überhaupt in dieser Beziehung ein eigenthümlicher Begriff über die Moral in der östlichen Hälfte des Reiches zu herrschen. Hat doch selbst hier eine Zeugin, gegen deren Ehrenhaftigkeit und Achtungswürdigkeit kein Widerspruch besteht, den seltsamen Widerspruch nicht empfunden, der darin liegt, daß ein verheirateter Mann gelegentlich eines Liebesverhältnisses mit der Stiftdame dieser so schöne Briefe geschrieben habe.

Und als nun diese Verhältnisse in eine Spannung gerathen waren, die Lösung unerwartete, sehen wir Erscheinungen auftreten von der bedenklichsten Art. Jener Rampacher, der nach der Aeußerung Juliens für Geld zu allem zu haben ist, der nach der Erklärung derselben dem Statthalter gegenüber, wie er selbst sagt, mit Sammschuhen auftreten mußte, wir sehen, daß er das ihm Angetragene nicht ausführte, weil er die nöthige physische Kraft nicht hatte; dieser führt Diertes herbei, dann sehen wir den Lopresti auftauchen, der Anlaß zu Bedenken in mehr als einer Instanz giebt und bei dem jedenfalls zweifellos feststeht, daß er Mittel zu der That geliebt hat, die ins Werk gesetzt werden sollte.

So stehen wir vor einem Abgrunde sittlicher Fäulniß. Damit wir aber auch nicht einmal das Mitleid ungetrübt genießen können, muß auch die Ermordete am Abende ihres Lebens sich eines Fehltrittes schuldig machen, welchen sie, nicht um ihres Gatten willen, dem sie ja keine Rücksicht schuldig war, aber um ihrer selbst und der sehr achtungswerthen Eltern willen, die so großmüthig und edel gegen sie waren, hätte vermeiden müssen.

Deshalb, meine Herren, werden diejenigen, welche in diesen Saal gekommen sind, um sich am Scandal zu weiden, hochbefriedigt fortgehen; aber auch diejenigen, die, getragen von ernstlichem Bestreben, mit Bestimmtheit die Verirrungen menschlicher Leidenschaft und sittlicher Haltlosigkeit aufgedeckt sehen, werden wenigstens durch das Walten der höheren Gerechtigkeit und der irdischen, welche Sie, meine Herren Geschwornen, durch Ihren Wahrspruch Bethätigen werden, die Ueberzeugung mitnehmen, daß niemand ungestraft das Gesetz verletzt und daß unsere Richter jeden nach gleichem Maße richten.

Nun gestatten Sie mir, das Ergebnis des Beweisverfahrens vorzutragen.

Der Staatsanwalt geht nun auf die Details des Proceßmaterials über. Er faßt vorerst die einzelnen Umstände zusammen, welche dem Beweise gegen Julie Ebergemni vorliegen, und gelangt hierauf zu den Beweisen gegen Graf Chorinsky. Alle diese Beweise sind durch den Wiener Proceß längst in erschöpfender Weise bekannt und wir haben nicht nöthig, darauf näher zurückzukommen. Die Correspondenz des Angeklagten, die Anstalten, welche er zur Abreise

der Julie Ebergemni getroffen, die falsche Verantwortung des Angeklagten werden vom Staatsanwalt ausführlich specificirt.

Der Staatsanwalt geht nun daran, nachzuweisen, daß der Angeklagte auch der Anstifter des Verbrechen gewesen. Er weist darauf hin, daß der Angeklagte es gewesen, welcher stets die größte Hefigkeit an den Tag gelegt, wenn es sich um die Befriedigung seiner Liebeslust handelte, eine unbegrenzbare Hefigkeit, die um jeden Preis ihr Ziel erringen wollte. Der Angeklagte sei vielleicht gutmüthig, wenn man seinen Willen thue, stelle man aber denselben Hindernisse in den Weg, so kann er zur Grausamkeit ausarten. Der Redner macht auf die Ausbrüche seines Hasses gegen seine Gattin aufmerksam, welche so gemein sind, daß sie im Munde eines Officiers schamlos erscheinen; auf seinen Brief an seine Gemalin, auf die Briefe an Julie Ebergemni, worin er sie aneiferte, im Gegenlage dazu, und auf den Leichtsinne der Julie Ebergemni.

Der Staatsanwalt weist endlich auf die Herrschsucht des Angeklagten hin, er weist darauf hin, daß er nur allein ein lebhaftes Interesse an dem Tode seiner Gattin hatte, damit er frei werde, damit er die Zinsen seiner Caution empfangt. Julie Ebergemni hatte keinen so lebhaften Grund, sie liebte ihn nicht, denn sie sagte vor Gericht: „Ich habe ihn gern, weil er so lieb ist.“ Solche Worte bedeuten Wohlwollen, aber nicht Liebe. Der Angeklagte war es, dem der erste Gedanke der Heirat mit Julie Ebergemni kam, denn sie hatte nie daran zu denken gewagt.

Der Staatsanwalt fährt nach einer ausführlichen Erörterung hierüber fort:

Graf Chorinsky ist trotz der ihm nachgerühmten Gutmüthigkeit ein Mensch von erschreckender Selbstsucht. Sie werden mit mir nicht glauben, daß der üble Geruch Schuld an seiner Trennung von seiner Frau war. Nach allem, was wir hörten, war die Gräfin Chorinsky trotz ihrer Schwächen — ich bin nicht da, um sie als Tugendspiegel darzustellen — ein edler, schöner und liebenswürdiger Charakter.

Aus allem, was wir hörten, ergibt sich, daß sie eine Frau von edler Denkart, von gebildetem Geiste war. Der Grund seines Hasses ist in seiner Unbeständigkeit, in seiner Selbstsucht zu suchen. Er hat sofort der Pflichten vergessen, die er am Ahiare gelobt. Er trat mit der Zumuthung heran, daß sie zurücktrete und ihm zum Opfer falle, nur damit er seiner Neigung folgen und beim Militär bleiben könne: beim Civile hätte es dem Sohne des Statthalters nicht fehlen können, aber zum Civile wollte und mochte er nicht.

So war er die Veranlassung, daß diese Ehe zerrüttet und unglücklich wurde. Es ist Pflicht für mich, hier zu sagen, daß Graf Chorinsky nicht von adeliger, sondern von niedrigster Gesinnung und moralisch völlig verumpft ist.

Der Staatsanwalt citirt hierauf einige der vom Grafen an Mathilde Ch. nach Maleville gerichteten Briefe, und fährt dann fort:

Meine Herren! Noch niemand unter Ihnen hat je einen solchen Brief gehört und Graf Chorinsky schrieb denselben an dasselbe Weib, das er noch wenige Monate vorher als seinen Engel verehrt hat.

Angeht die ungewöhnlichen Herzenshärte, der niedrigen Gesinnung, die sich in allen Worten und Handlungen des Grafen Chorinsky aussprechen, bin ich wohl zu der Behauptung berechtigt, daß dem Charakter des Grafen Chorinsky nicht ein Fünkchen moralischen Werthes beizumessen ist. Unter solchen Umständen bin ich auch zu der Ueberzeugung berechtigt, daß die Idee des Verbrechen vom Grafen Chorinsky selbst ausgegangen; denn wenn Julie Ebergemni es ihm geschworen hat — wie er selbst schreibt — so war der Schwur und die That von ihm verlangt und er war derjenige, der die That ersonnen; sie war das Werkzeug.

Es bleibt nur noch die Frage, ob er im Sinne unseres Gesetzes für seine That verantwortlich sei. Das Gesetz bestimmt, es bestehe nicht das Verbrechen, wenn zur Zeit der That Raserei oder Blödsinn eintrat. Die Selbstbestimmung fehlte. Hier handelt es sich um einen Mord mit reiflicher Ueberlegung — dann frage ich Sie, meine Herren, kannte er die Strafbarkeit seiner Handlungen oder nicht? In seinen Aufschreibungen vom 17. bis 21. December ist ersichtlich, Sie haben das auch in seiner Verantwortung gesehen, er hat sich mit behaglicher Breite über kleine Gehehnisse seines Lebens ausgelassen, aber wie er Farbe bekennen sollte, da wurde er kürzer.

Sein ganzes Handeln ist das eines Vernünftigen. Wer so im Stande ist, zweckmäßig zu handeln wie er, der kann nicht für unzurechnungsfähig erklärt werden, es mögen die Psychiaren sagen, was sie wollen. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner That ist bei ihm erwiesen — diesen Punkt hat auch keiner der Sachverständigen ausgesprochen. Er hat sich selbst in der Hand, er hat eine ganz freie Willensmeinung, er hat zur Zufriedenheit seiner Dienstobren gedient, und Sie werden mir zugeben, daß kein Stand eine größere Pflicht des Gehorsams auferlegt als der des Soldaten. Er hat dagegen nie verstoßen. Und derjenige, der im Stande ist, im Kriegsministerium seine Arbeiten mit Pünktlichkeit zu vollbringen, hat das Vermögen, sich zu entscheiden, ob er seine Frau ermorden will oder nicht. Die Sachverständigen haben uns nur die Unterlage zu dem Beweise geliefert, daß sein Geist gestört sei. Ich aber bestreite angesichts aller dieser Er-

scheinungen, daß Graf Chorinsky mangelhaft geistig ausgestattet wäre.

Wenn alles das constatirt ist, so habe ich nur dem beizupflichten, was die Herren Sachverständigen ausgesprochen haben. Es ist selbstverständlich, daß die Excentricitäten seiner Liebesabenteuer nicht in Betracht kommen. Wo es sich um ein Monate lang verborgenes Verbrechen handelt, haben diese gar kein Gewicht.

Was die Handlung des Grafen Chorinsky betrifft, so werden Sie mir beipflichten, daß sich die Worte der Gräfin Chorinsky auf dem ersten Blatte ihres Tagebuches erfüllen: „Meine Liebe ist mein Hort, ich will an diesem Horte sterben!“

Diese Ahnung sollte sich freilich anders erfüllen, als sie gedacht. Sie dachte nicht daran, daß ihr Gemal seine Geliebte anstiften werde, sie zu tödten.

(Die Sitzung wird auf nur fünf Minuten unterbrochen.)

(Schluß folgt.)

Tagesneuigkeiten.

— (Bom hannoverschen Hofe.) In Hiesing haben am Samstag die dort anwesenden Hannoveraner den Jahrestag der siegreichen Schlacht von Langensalza und zugleich die Enthüllung des Denkmals gefeiert, welches für die in dieser Schlacht gefallenen Hannoveraner errichtet wurde. Kronprinz Ernst August kam zu diesem Zwecke von seinem Ausfluge nach Mezőhegyes nach Hiesing zurück. Die Epoque läßt den König Georg wegen Ankaufes von Miramar in Unterhandlung stehen, was die Oesterr. Corr. entschieden dementirt.

— (Aus dem Rechtsleben.) Die „Wr. Ztg.“ schreibt: Nach den Zeitungsberichten über die vor dem Schwurgerichtshofe in München stattgehabte Schlussverhandlung wider Graf Gustav Chorinsky hat sich dessen Verteidiger dahin geäußert, daß hier in Oesterreich ein Inquisitionsmittel bestehe, welches von allen Rechtsgelehrten gebrandmarkt zu werden verdient, nämlich das Mittel, einem Gefangenen einen Heuchler als Genossen zuzugesellen, um damit durch Ausspähung Beweismittel für die Anklage zu schaffen. Diese Notizen sind ihrem ganzen Inhalte nach falsch und unwahr. Wohl besteht hier, so wie bei allen Gerichten, bei welchen sich die Einzelhaft wegen Mangels an Raum für Untersuchungsgefangene nicht durchführen läßt, die Uebung, daß man zu verschiedenen gefährlichen und rätseltüchtigen Inquisiten solche Individuen zugesellt, welche insoweit verlässlich scheinen, Selbstmordversuche oder Correspondenzen, wenn nicht zu hindern, doch nicht zu fördern. Kommt es nun vor, daß derlei Mitgefängene freiwillig derlei Enthüllungen über die Angaben jenes Inquisiten machen oder die Correspondenzen nach Außen hin entdecken, so darf sie der Richter nicht zurückschicken, im Gegentheil ist es nach § 60 und 225 St. P. O. seine Pflicht, zur Ermittlung der Wahrheit jenen Gebrauch davon zu machen, den das Gesetz gestattet. Würde es aber vorkommen, daß solche Enthüllungen, hier so wie in München bei einer Schlussverhandlung benützt werden und daß ein Verteidiger hier so wie in München diesen Anlaß ergreifen würde, gegen ein anderes fremdnachbarliches Gericht ungegründete und nicht zur Sache gehörige Verdächtigungen vorzubringen, so würde der Vorstehende es im Sinne unserer St. P. O. für seine Pflicht erachten, solche Erbitterungen zu beseitigen und den Redner in die Schranken der Mäßigung zurückzuweisen.

— (Militärisches.) Von den bisher zu Ende geführten Arbeiten der im Kriegsministerium tagenden Commission für die Reorganisation der Armee, namentlich der Administration sollen, wie in militärischen Kreisen verlautet, bereits mehrere die allerhöchste Sanction erhalten haben. So viel dem „N. Trib.“ hierüber mitgeteilt wurde, dürfte demnächst schon die Einführung von Armeezustandanturen, die Auflösung mehrerer Landes-General-Commanden und die Einführung von Territorialdivisionen, welche die bisher von den General-Commanden geführten Agenden übernehmen sollen, im Princip beschlossen sein. Dieser Bestimmung zufolge werden künftig nur drei Landes-General-Commanden und zwar in Wien, Ofen und Prag bestehen; durch die Einführung der Armeezustandanturen wird selbstverständlich eine große Zahl der bisherigen Verpflegs- und Kriegescommissariatsbeamten disponibel, welchen aber nach vorher abgelegter Prüfung und der vollen Eignung hiezu der Eintritt in die Intendantur offen steht. — Ferner verlautet, daß in der Militär-Gerichtsbarkeit wesentliche Veränderungen bevorstehen, vorläufig sollen, und zwar schon mit 1. Juli sämtliche Auditoriate bei den Cavalerie-Regimentern aufgelassen, die Gerichtsbarkeit dieser Truppen aber auf die Divisions-Commanden übergeben, welche hiezu Auditore zugewiesen erhalten. Durch die weiteren Maßregeln in der Militär-Gerichtsbarkeit, welche noch im Laufe dieses Jahres bevorstehen, wird beinahe die Hälfte der bisherigen Auditore überflüssig, da die Territorial-Divisions-Commanden zur Führung der Gerichtsbarkeit ihrer unterstehenden Truppen nur eine geringe Anzahl von Auditoren benötigen werden.

— (Deutsches Bundes-schießen.) Die neueste Nummer des „Festblattes“ verzeichnet wieder 18 Beste aus Hannover, Biberach, Wiedlingbach und Sievering, Leipzig, Baunschwieg, Frankfurt a. M., Berlin, Schirgiswalde, Pirna, Züsch, Höchst bei Frankfurt a. M., Gmunden, Kärnten, Stadt Güns, Salzburg, Tirol, Haarburg und von der Schützengesellschaft I. auf der Türkenkanze bei Wien, außerdem neun Gaben aus Wien und eine aus Gmunden für die Industrie-

scheibe. — Das Wohnungscomité hat bis jetzt die Unterlunst von 17.000 Festteilnehmern gesichert. Das Kriegsministerium stellte außer den Räumlichkeiten für 1000 Tiroler Schützen noch 7000, die Commune Wien 600 Betten zur Verfügung, von Privaten wurden bisher 400 Frei-quartiere angemeldet, deren Zahl sich wohl auf 1000 erhöhen dürfte, und 7600 Wohnungen gegen mäßiges Entgelt. — Die öffentlichen Kunstsammlungen werden den Schützen täglich Vormittags gegen Vorweisung der Festkarte geöffnet sein und das österreichische Museum veranstaltet für die Tage des Festes eine Ausstellung von seltenen Abbildungen von Schützenfesten, Waffen, Trachten u. u. aus der berühmten Sammlung des Herrn HM. Ritter v. Hauslab.

— (Die Fahnenweihe und Einweihung des Monuments bei Trautenu) ging am 27. Juni unter Anwesenheit Sr. k. Hoheit des durchlauchtigsten Heren Erzherzogs Albrecht, des HM. Freiherrn v. Gablenz und vieler anderer Generale und Notabilitäten, begünstigt von der schönsten Witterung, in solenner Weise vor sich. Große Menschenmassen nahmen enthusiastischen Antheil an dem Feste. Trautenu war festlich geschmückt.

— (Der verurtheilte Chorinsky) hat — wie aus München gemeldet wird — noch am Tage seiner Verurtheilung an den österreichischen Gesandten Grafen Trauttmannsdorff die Anfrage gerichtet, ob er nicht am selben Tage sein Gnadengesuch an den König überreichen soll. Graf Trauttmannsdorff hat höflich und kalt jede Intervention der kaiserlichen Gesandtschaft in dieser Angelegenheit abgelehnt. Sonntag und Montag wurde der Verurtheilte in der Frohn-feste von Frau Hottowy und Gräfin Stom besucht. Der Präsident hatte diese Zusammenkunft gestattet, doch mußte der Eisenmeister bei der Unterredung als Zeuge fungiren.

— (Eisenbahn-Unfall.) Auf der Südbahn fand in der Nacht vom Sonntag auf Montag (Morgens 2 Uhr) ein Unfall statt. Von einem Güterzuge, der auf der Station Eam stand, lösten sich mehrere Waggons ab, welche durch das starke Gefälle der Bahn mit großer Heftigkeit bis gegen den Viaduct von Payerbach rollten. Dort stießen sie auf einen daselbst verweilenden Güterzug, zertrümmerten mehrere Waggons desselben, in denen sich eine große Quantität Cigaretten-Papier befand, warfen mehrere Telegraphenstangen um und machten das Geleise für den ganzen Tag unfahrbar. Der Führer des Zuges blieb unbeschädigt, drei Conducteurs, die herabsprangen, erlitten ungeschädliche Verletzungen. Noch am 30. v. M. trafen einige Assurancesbeamte ein, die den angerichteten Schaden auf 30.000 fl. schätzten.

— (Preussische Amnestie.) Die Abendausgabe der Berliner „Zukunft“ vom 30. Juni meldet: Die wegen Hochverraths verurtheilten Hannoveraner wurden durch Cabinetsordre begnadigt, dieselben werden heute aus ihrer Haft entlassen. (Das Wolff'sche Bureau in Berlin bemerkt, daß es die Richtigkeit dieser Nachricht nicht verbürgen könne.)

Locales.

— (Der Ackerbauminister Graf Potocki) schreibt das „Wr. Ztbl.“ hat im Abgeordnetenhaus wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß er nach Schluß der Sitzungen der Reichsvertretung einige Provinzen besuchen werde. Wie wir hören, wäre der Zeitpunkt zur Verwirklichung dieses Projectes ganz nahe gerückt. Graf Potocki soll sich zunächst nach Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien, und nach der Rückkunft von dort nach den nördlich gelegenen Provinzen der Monarchie begeben.

— (Triglavproceß.) In der gestern abgeführten Schlussverhandlung wurde der Redacteur des „Triglav“ Herr Peter Grasselli wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 302 St. G. zu fünf-wöchentlichem Arrest, verschärft mit einmaligem Fasten in jeder Woche, und 60 fl. Cautionsverfall verurtheilt. Wir bringen die Verhandlung morgen ausführlich.

— (Ernte.) In den Laibacher Felde an der Save ist gutem Vernehmen nach das Erntergebnis folgendes: Sommergerste schwach; Korn mittelmäßig; Weizen gut. Man spricht von Schaden, welcher durch die übermäßige Vermehrung der Hefen verursacht worden ist. Bezüglich der Erd-äpfel, Hülsenfrüchte u. dürfte der seit gestern eingetretene Regen sehr wohlthätig wirken, so daß auch in dieser Hinsicht ein gutes Ergebnis anzuhoffen ist.

— (Unglücksfall.) Am 15. v. M. fand man den von seinen Berufsgenossen sehr geschätzten und in seinem Berufe eifrigen Unterlehrer Georg Bajt in Dolensjawa bei Reifnitz im dortigen Bache ertrunken. Nachdem man alle möglichen Belebungsversuche fruchtlos angestellt hatte, wurde der Leichnam Tags darauf auf dem Reifnitzer Friedhofe unter dem Geleite der Collegen beerdigt. Man glaubt, daß das Unglück beim Baden durch einen Krampfanfall verursacht wurde. Den Abend vorher an seinem Namenstage befand sich der Verunglückte noch im fröhlichen Kreise dreier seiner Berufsgenossen. Es wurden Lieder gesungen, darunter auch ein Grabgesang: „Jamica liha.“

— (Durch den Blitz getödtet.) Am 25. v. M. in der Mittagsstunde waren die Eheleute Medved zu Liberga, Bezirk Littai, beschäftigt, Gerste in eine Garbe einzulegen. Ein losgebrochenes Gewitter veranlaßte sie nach vollbrachter Arbeit, unter der Harpfe Schutz zu suchen; sie setzten sich, so daß der geleerte Wagen zwischen ihnen sich befand. Plötzlich traf ein Blitzstrahl die Harpe und mit ihr

auch die beiden Eheleute. Der Mann wurde nur betäubt die Frau jedoch getödtet. Der Blitz änderte nicht. Die Getödtete hinterläßt vier erwachsene Kinder.

— (Hagelschlag.) In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni wurden die Feld-, Wiesen- und Weingartenfrüchte in der Steuergemeinde Weindorf, Ortsgemeinde St. Michael-Stopit, durch Hagelschlag und Wollenbruch beinahe ganz verwüthet.

Neueste Post.

Wien, 1. Juli. Nach den Mittheilungen auswärtiger Blätter ist die Staatsanwaltschaft gegen den Artikel des „Vaterland“ über die päpstliche Allocution und die Staatsgrundgesetze eingeschritten. Dieser Artikel hat bekanntlich im „Vaterland“ selbst eine Entgegnung „von einem hochgeschätzten Mann aus Niederösterreich“ gefunden. Der „Volksfreund“ bezeichnet den Bischof von St. Pölten als den Zufunder dieser Entgegnung. Nach Rom soll bereits die Note der österreichischen Regierung abgegangen sein, welche durch die Botschaft dem Papste zur Kenntniß gebracht werden wird.

— Der Wiener Gemeinderath hat am 1. d. M. zwei Dringlichkeitsanträge, welche gegen die jüngste päpstliche Allocution gerichtet sind und in welchen das Vertrauen in das entschiedene Vorgehen der Regierung gegen die Uebergriffe in die Rechte des Staates ausgedrückt wird, mit allen gegen 2 Stimmen (P. Gatscher und Feherfell) angenommen.

— Die „Debatte“ widerspricht der Nachricht des „Volksfreund“, daß Baron Mehsenbug angewiesen worden sei, in Rom gegen die Abberufung des päpstlichen Nuntius Monsignore Falcinelli zu wirken. Diese Weisung sei vielmehr seinerzeit dem Grafen Crivelli ertheilt worden, als es verlautete, die Curie werde auf den Herrenhausbefehl vom 21. März ohneweiters mit der Abberufung des Nuntius antworten. Nach der Allocution liege allerdings österreichischerseits keine Veranlassung vor, die Curie in dieser Beziehung abzumahnem. Wenn die österreichische Regierung auch consequent von ihrem versöhnlichen Standpunkte aus es verschmäht, ihrerseits der Allocution mit Maßregeln zu begegnen, welche von der einen oder anderen Seite in der ersten Aufwallung angerathen wurden, so kann es ihr andererseits ziemlich gleichgiltig sein, wenn man in Rom etwa es für angezeigt erachten sollte, der Allocution noch die Abberufung des Nuntius — hinzuzufügen.

Serlin, 2. Juli, 9 U. 30 M. Vorm. (Agr. Zeitung.) Milan IV. wurde heute 9 Uhr von der Skup-schtina zum Fürsten von Serbien proclamirt. Kanonen-donner, Glockengeläute. Kriegsminister Blaznavac und Präsident Ristić führen die Regentschaft. Der Inquisit Marics schreibt seit Samstag an Enthüllungen.

Telegraphische Wechselcourse.

vom 2. Juli.
Spec. Metalliques 57.90. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.80. — Spec. National-Anlehen 63. — 1860er Staatsanlehen 87.40. — Bantactien 743. — Creditactien 194.80. — London 115.60. — Silber 112.75. — R. f. Ducaten 5.50.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Verlosung. Bei der am 1. Juli d. J. unter Intervention der Staatsschuldencontrolecommission des Reichsrathes vorgenommenen Verlosung der Serien des Lott oanlehens vom Jahre 1854 sind nachstehende 22 Serienummern gezogen worden: 8 63 159 566 781 792 814 943 1006 1259 1636 1775 1871 2166 2368 2449 2589 2613 2809 3029 3793 3822. Die Verlosung der in diesen Serien enthaltenen Gewinnummern der Schuldverschreibungen wird am 1. October 1868 vorgenommen werden.

Ziehung der Creditlose. Bei der am 1. Juli l. J. stattgefundenen Ziehung der Creditlose wurden nachstehende Serien gehoben: 760 824 846 1569 2129 2734 3016 3222 3325 3429 3459 3470 3906 4027. Gewinnsere: Serie 2734 Nr. 47 gew. 20.000 fl., S. 3906 Nr. 19 gew. 40.000 fl., S. 1596 Nr. 97 gew. 20.000 fl., S. 2129 Nr. 9 gew. 5000 fl., S. 4027 Nr. 5 gew. 5000 fl., S. 760 Nr. 32 gew. 2500 fl., S. 2734 Nr. 31 gew. 2500 fl., S. 3459 Nr. 80 gew. 1500 fl., S. 1596 Nr. 16 gew. 1500 fl., S. 3222 Nr. 18 gew. 1500 fl., S. 3429 Nr. 67 gew. 1000 fl., S. 3429 Nr. 35 gew. 1000 fl., S. 3459 Nr. 4 gew. 1000 fl., S. 2734 Nr. 15 gew. 400 fl.

Angelkommene Fremde.

Am 30. Juni.

Stadt Wien. Die Herren: Banief, k. l. Sectionsrath; Proßinnag und Blüh, Kaufm., von Wien. — Baron Bois, von Jauerburg. — Titt, k. l. Hauptm., von Gallenfels. — Mochnit, Buchhalter, und Schiefner, Handelsm., von Graz. — Gallavani, Buchhalter, von Venz. — Borsusheg, Bergverwalter, von Trisail. — Barthlmä, Kaufm., von Gottschee.

Elefant. Die Herren: Vogner, k. l. Oberlieut., und Bellveri, Kaufm., von Graz. — Midner, Privatier, von Wippach. — Müll, Kaufm., von Wien. — Vogl, Handelsm., von Alba.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Juli	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0 R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Niederschlag in Linien	Witterungs-Beobachtung
6	U. Mg.	325.82	+10.7	D. schwach	Regen	8.70
2	„ N.	325.17	+10.2	D. mäßig	Regen	Regen
10	„ Ab.	324.97	+9.6	D. schwach	Regen	

Wolkendecke anhaltend geschlossen. Regen den ganzen Tag mit geringen Unterbrechungen. Kaftalte Witterung. Das Tagesmittel der Wärme um 5° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 1 Juli Die Börse war gut gestimmt und fast alle Effectencurse haben Aufbesserungen zu verzeichnen. Devisen und Valuten schlossen matter, Gold anfangs knapp, zum Schlusse wieder flüchtig. Umsatz limitirt.

Table with multiple columns: Öffentliche Schuld (A. des Staates), Geld Waare, Aktien (pr. Stück), Pfandbriefe (für 100 fl.), Wechsel (3 Monate), Cours der Geldsorten. Includes entries for Salzburg, Böhmen, Ungarn, etc.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 150.

Freitag den 3. Juli 1868.

Ausschließende Privilegien.

Die nachstehenden drei, ursprünglich dem Baron Ludwig Lo Presti ertheilt, seither an Karl v. Nagy übergegangenen ausschließenden Privilegien, nämlich:

- 1. Das Privilegium vom 11. December 1865 auf die Erfindung einer verstellbaren Schienenbahn sammt Betriebsmittel;
2. das Privilegium vom 3. Jänner 1867 auf eine Verbesserung, bestehend in der Anlage von Riesen sammt Betriebsmittel für die Bringung von Holz und anderen Producten, „General-Riese“ genannt, und
3. das Privilegium vom 14. Februar 1868 auf eine Erfindung in der Erzeugung, der Anlage, dem Betriebe und der Befahrung eines eigenen Systemes von Bahnen, wurden auf Grundlage
a) des mit dem königl. ungarischen Finanzministerium vom Baron Ludwig Lo Presti mit Genehmigung des Karl von Nagy abgeschlossenen Vertrages, ddo. Preßburg den 28. Mai d. J., dann b) der hierauf Bezug nehmenden besonderen Erklärung des Karl von Nagy, ddo. Wien den 3. Juni 1868, von dem letzteren, d. i. von Karl von Nagy, als Eigenthümer der obbezeichneten drei Privilegien, an das königl. ungarische Finanzministerium theilweise, und zwar in der Art übertragen, daß letzteres berechtigt ist, diese drei Privilegien auf dem ganzen Territorium der im Weggebiete liegenden Aerial-Herrschaften Facet, Rugos und Refas, dann in jenen der Aerial-Herrschaften Gödöllö, Dios Gijor und Ungvár, dann Dobrezd, ferner auf je einer herzustellen Eisenbahn-Verbindungsline zwischen dem Gebiete dieser letzteren Herrschaft und der Gemeinde Mezo-Telegd oder einer anderen Station der Großwardein-Klausenburger Linie und weiters auf jenem der Gemeinde Belenyes ausschließungsweise anzuwenden und zu benutzen.

Das Handelsministerium hat diese theilweise Privilegien-Übertragungen über vorschriftsmäßig erfolgte Anzeige zur Kenntniß genommen und die Registrierung derselben veranlaßt.

Wien, am 12. Juni 1868.

Nachstehende Privilegien sind außer Kraft getreten und wurden als solche in den Monaten October, November und December 1867 vom k. k. Privilegien-Archive einregistriert:

(Schluß.)

- 141. Das Privilegium des Rudolph Stuchly vom 1. Juni 1865 auf die Erfindung eines eigenthümlichen Schlusses an den Schließen der Reise- und anderen Taschen.
142. Das Privilegium des Wilhelm Dakin-Grims-haw vom 1. Juni 1865 auf die Erfindung eines verbesserten atmosphärischen Hammers.
143. Das Privilegium des John Chapman vom 8. Juni 1865 auf die Erfindung eines Apparates für Umschläge auf das Rückgrat und dessen Umgebung.
144. Das Privilegium des Karl Herbst vom 21sten Juni 1865 auf die Verbesserung in der Verfertigung von Reifröcken (Crinolin).
145. Das Privilegium des G. Fersil vom 23sten Juni 1865 auf die Erfindung einer verbesserten Aufzugmaschine zum Heben von Haushaltungsgegenständen.
146. Das Privilegium des Augustin Etienne Person vom 21. Juni 1865 auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens in der Kerzenfabrication.
147. Das Privilegium des Dr. Karl Scheibler vom 21. Juni 1865 auf die Erfindung, aus Zuckersyrupen und Melassen den in denselben enthaltenen Zucker in Form von vollkommen reinem Zuckerkais zu gewinnen.

- 148. Das Privilegium des Leopold Zeiler vom 23. Juni 1865 auf die Erfindung eines Kapsel-Selbststeckers an den Feuer- rüchlich Percussionsgewehren.
149. Das Privilegium des Joseph Coignard vom 26. Juni 1865 auf die Verbesserung der Nähmaschinen.
150. Das Privilegium des Eduard Nientzsch vom 13. Juni 1868 auf die Erfindung einer flüssigen Tinten- geschirrwische.
151. Das Privilegium der Elisabeth Vichtenstadt vom 13. Juni 1866 auf die Erfindung eines Beleuchtungsstoffes, „Ligria fluidum“ genannt, und einer zum Brennen desselben dienenden Lampe.
152. Das Privilegium des William Jacson vom 13. Juni 1866 auf Verbesserungen an Pumpen.
153. Das Privilegium des Alois Wawra vom 13ten Juni 1866 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Salpeter-Erzeugungsmethode.
154. Das Privilegium des Ignaz Mosler vom 13. Juni 1866 auf die Erfindung einer Maschine zum Waschen der Schaf- und Baumwolle.
155. Das Privilegium des Johann Bambula vom 15. Juni 1866 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Einrichtung der metallenen Rahmen für Geld- und Cigarrentaschen.
156. Das Privilegium des Valentin Schmidel vom 15. Juni 1866 auf die Verbesserung des Antriebes an Krempelmaschinen.
157. Das Privilegium des Carlo Nicoli vom 15ten Juni 1866 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode, die Flußufer zu reguliren und vor Beschädigungen zu bewahren.
158. Das Privilegium des Benjamin Schlenker vom 15. Juni 1866 auf die Erfindung einer Sicherheitsvorrichtung gegen das Verlieren und Entwenden von Brief-taschen.
159. Das Privilegium des Albert Eckstein und Emanuel Hammerschlag vom 16. Juni 1866 auf die Erfindung, alle Gattungen von Destillir- und Rectificir Apparaten von der schädlichen Einwirkung des Eisens auf den Spiritus zu befreien.
160. Das Privilegium des Robert Ante vom 16ten Juni 1866 auf die Erfindung eines selbstthätigen me- chanischen Streichapparates für Handdruck.
161. Das Privilegium des Friedrich Seltenhofer vom 19. Juni 1866 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Construction der Glockenhelme.
162. Das Privilegium der Marie Löwy vom 23sten Juni 1866 auf die Erfindung von Drehrollen (Plätt- maschinen) aus Holz mit Mechanismus von Gußschmied- eisen und Metallen.
163. Das Privilegium des Louis Pierre Mongruel vom 23. Juni 1866 auf die Erfindung eines eigen- thümlichen Gasbrenners mit offener Flamme.
164. Das Privilegium des Joseph Dent vom 28. Juni 1866 auf die Erfindung einer Signal-Dampf- Kaffeemaschine.
165. Das Privilegium des Samuel Hahn vom 28. Juni 1866 auf die Erfindung einer Spielkarten- Mischmaschine.
166. Das Privilegium des Joseph Hermann Dudel vom 28. Juni 1866 auf die Erfindung von sogenannten Antifrictions- und Antitorionsrädern.
167. Das Privilegium des John Taylor jun. vom 29. Juni 1866 auf die Verbesserung an den Ziegeln zum Dachdecken.
168. Das Privilegium des Joseph Thein vom 29. Juni 1866 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Presshese, „Kraft-Presshese“ genannt.

- 169. Das Privilegium des Siegmund Scharf vom 30. Juni 1866 auf die Erfindung, aus Haselnüssen Me- dailons zu verfertigen.
170. Das Privilegium des Marie Pierre Ernest Bors vom 28. Juni 1866 auf die Erfindung eines eigen- thümlichen Pfeisearämers.
171. Das Privilegium des Leander Cavoliere de Crozat vom 28. Juni 1866 auf die Erfindung, bei photo- graphischen Bildern einen doppelten Grund zu erzeugen.
172. Das Privilegium des Paul Beck vom 29sten Juni 1866 auf die Erfindung eines Gas-Sparbrenners.
173. Das Privilegium des Wilhelm Raimann vom 29. Juni 1866 auf die Erfindung eines Vorwärmers für Maisch-Brennapparate.
174. Das Privilegium des Wilhelm Möldner vom 30. Juni 1866 auf die Erfindung eines eigenthüm- lichen Eisapparates zur Conservirung von Speisen und Getränken.
175. Das Privilegium des Theodor Burk vom 30. Juni 1866 auf die Verbesserung an den Selbst- besuchungs Stampgliein.
176. Das Privilegium des Gustav Franz Winter vom 30. Juni 1866 auf die Erfindung eines Appa- rates, genannt „Gasflammenstärker, Flammenbildner, Photoinophor.“
Sämmtliche Privilegien sind durch Zeitablauf er- loschen und es können die bezüglichen Privilegien- Be- schreibungen von Jedermann im k. k. Privilegien-Archive eingesehen werden.
Wien, am 27. Mai 1868.

(228—1)

Nr. 6116.

Rundmachung.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Han- dels-Ministeriums vom 25. Juni l. J., Z. 10073—1948, wird vom 1. Juli l. J. ab das Posttrittgeld für Ein Pferd und Eine einfache Post im Küstenlande mit 1 fl. 36 kr. und in Krain „ 1 fl. 21 kr. für die Dauer des II. Semesters 1868 festgesetzt.
Triest, 30. Juni 1868.

k. k. Postdirection.

(158—3)

Nr. 2290.

Edict.

Vom k. k. Landes- als Preßgerichte in Prag wird bekannt gemacht, daß Franz Kottel, vormaliger Redacteur der Zeitschrift „Politik“, zuletzt wohnhaft in Prag, wegen des im § 65 a. St. G. bezeichneten, nach § 65 St. G., dann § 35 und 36 P. G. strafbaren Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe in den Anklagestand versetzt worden ist.

Da sich Franz Kottel von Prag geflüchtet hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, wird derselbe gemäß § 386 St. P. O. aufgefordert, sich binnen längstens drei Monaten — vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Prager Zeitung gerechnet — vor das k. k. Landes- als Strafgericht in Prag zu stellen, wi- drigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen wird.
Prag, am 1. April 1868.